

LRA Ab. 7.1.3-0273/02/BL

Planbezeichnung: Gemeinde Neuried  
1. Änderung  
des Bebauungsplans Nr. 31 für das Gebiet  
Kraillinger Feld Südwest - Teil 1  
in der Fassung vom 20. 12. 1999,  
in Kraft getreten am 20. 12. 1999

Planfertiger: **Frank Müller-Diesing**  
Dipl.Ing. Architektur  
Regierungsbaumeister  
**Serge Schimpfle**  
Dipl.Ing. Stadtplanung  
Büro für Ortsentwicklungs-  
und Bauleitplanung  
Alte Brauerei Stegen  
Landsberger Straße 57  
82266 Inning a.A.  
Telefon 08143/959323  
Telefax 08143/959325

Der Bebauungsplan wurde  
am 13.05.03 als  
Satzung beschlossen und  
mit Bekanntmachung  
am 16.07.03  
rechtskräftig.

gefertigt am: 5. 11. 2002  
geändert am: 25. 2. 2003

Die Gemeinde **NEURIED**  
erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 sowie §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches - BauGB - in  
der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2141) und der Verordnung  
über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 132), Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - in der Fas-  
sung der Bekanntmachung vom 4. 8. 1997 (GVBl. S. 434) und Art. 23 der Gemeindeordnung  
für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8. 1998 (GVBl.  
S. 796) diese Bebauungsplanänderung als

Satzung :

1. Geltungsbereich  
Dieser Bebauungsplan ändert den wirksamen Bebauungsplan für das Gebiet "Kraillinger  
Feld Südwest - Teil 1" in der Fassung vom 20. 12. 1999, rechtsgültig mit der öffentlichen  
Bekanntmachung vom 20. 12. 1999.

2. Festsetzung 5.f wird wie folgt neu gefasst:  
Über die durch Planzeichen 4.c festgesetzten Nebengebäude hinaus sind Gartengerä-  
tehäuser und Nebengebäude zur Unterbringung von Fahrrädern und Müll mit höchstens  
6 m² Grundfläche je Grundstück allgemein zulässig. Auf den Reihen- und Doppelhaus-  
grundstücken südlich und westlich der Planstraße A - Klosterbogen sind im Vorgartenbe-  
reich und an den seitlichen Grenzen zu Reihenmittelhausgrundstücken frei stehende,  
nicht an das Hauptgebäude angebaute Nebengebäude unzulässig.

Neuried, den 04.07.03  
Inning, den 25.2.2003  
Gemeinde Neuried  
(1. Bürgermeisterin)  
(Planfertiger)

BEGRÜNDUNG  
Die Gemeinde entspricht dem Änderungsantrag zahlreicher im Planungsgebiet wohnenden  
Neubürger, da die bisherige Festsetzung 5.f die Errichtung notwendiger Nebengebäude un-  
zumutbar einschränkt. Entsprechend der weit offener gehaltenen Regelung in den nachfol-  
genden Bebauungsplänen Nr. 29 und 33 wird mit der vorliegenden Bebauungsplan-Änderung,  
allein die Größe der Nebengebäude je Grundstück begrenzt und die ohnehin durch  
Zufahrten, Hauszugänge und Stellplätze stark belastete Vorgartenzone auf der Südseite des  
Klosterbogens von frei stehenden Nebengebäuden frei gehalten.

VERFAHRENSVERMERKE  
1. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplans mit Begründung wurde gemäß  
§ 13 Ziff. 2 i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB vom 07.01.03 bis  
07.02.03 im Rathaus öffentlich ausgelegt.  
(Siegel) Neuried, den 04.07.03  
Gemeinde Neuried  
(1. Bürgermeisterin)  
2. Die Gemeinde Neuried hat mit Beschluss des Gemeinderats vom  
13.05.03 den Änderungsbebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB  
als Satzung beschlossen.  
(Siegel) Neuried, den 04.07.03  
Gemeinde Neuried  
(1. Bürgermeisterin)  
3. Der Änderungsbebauungsplan wurde am 16.07.03 ortsüblich durch  
Anschlag an den Gemeindefeln gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB bekannt  
gemacht. Der Änderungsbebauungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4  
BauGB in Kraft und kann ab 16.07.03 auf Dauer im Rathaus  
Neuried, Bauverwaltung, eingesehen werden.  
(Siegel) Neuried, den 18.07.03  
Gemeinde Neuried  
(1. Bürgermeisterin)